

## Aktueller Stand der Corona-Übergangsregelungen (Stand 18. November 2020)

	Empfehlungen der Krankenkassen für bürokratische Entlastungen im Heilmittelbereich aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens der Heilmittel-Richtlinien vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021, gültig ab 01.10.2020 (Stand: 29.09.2020)	Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom ...	Regelung gilt bis....  Besonderheiten
<b>Spätester Behandlungsbeginn</b>		X (beschlossen: 29.06.2020)	Unbefristet
<b>Behandlungsunterbrechung</b>		X (beschlossen: 30.10.2020)	Vorerst befristet bis 31.01.2021
<b>Korrekturmöglichkeit fehlerhafter/unvollständiger Verordnungen</b>	X		Befristet bis 31.12.2020 (Abrechnungsdatum entscheidend – Eingang der Abrechnung beim Kostenträger)
<b>Hygienepauschale</b>	X		Befristet bis 31.12.2020 (Abrechnungsdatum entscheidend – Eingang der Abrechnung beim Kostenträger).  Der Anspruch auf Vergütung für den Corona bedingt gestiegenen

			Aufwand für Hygiene/PSA ist Gegenstand des Schiedsverfahrens in der Physiotherapie, d.h. die aktuelle Regelung (1,50 €/VO bis 31.12.2020) könnte durch eine neue Vergütungsposition, die durch die Schiedsstelle festgesetzt würde, abgelöst/ersetzt werden.
<b>12-Wochen-Frist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 HeilM-RL</b>	X (gültig ab 01.10.2020)	X (beschlossen 19.09.2019, gültig ab 01.01.2021)	Unbefristet
<b>Entlassmanagement</b>	X	X (beschlossen: 30.10.2020)	Gilt solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31. März 2021.
<b>Videotherapie</b>		X (beschlossen: 30.10.2020)	Vorerst befristet bis 31.01.2021  Der G-BA hat am 15.10.2020 die Einleitung eines Beratungsverfahrens zum Thema beschlossen: <i>Maßnahmen der Heilmitteltherapie als telemedizinische Leistung (Videotherapie)</i>